

Anlagerichtlinien

Lebenswerk Zukunft
CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-
Stuttgart

1. Allgemeines

Im Bewusstsein der Verantwortung für den Erhalt und die ertragbringende Anlage des Stiftungsvermögens (einschließlich der treuhänderisch verwalteten Stiftungen und Stiftungsfonds) beschließt der Stiftungsrat der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf Vorschlag des Vorstandes nachfolgende Richtlinien.

Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sind die in der Satzung der CaritasStiftung genannten Grundsätze § 4 Stiftungsvermögen zu beachten. Ethische und nachhaltige Kriterien sind bei der Auswahl der Anlagen grundsätzlich zu berücksichtigen.

Darüber hinaus orientiert sich die Vermögensanlage an den Grundsätzen aus dem Leitbild des Diözesancaritasverbandes, d.h. das Handeln daran auszurichten, für die Würde eines jeden Menschen und seine Rechte einzutreten, die Selbstständigkeit Einzelner sowie von Gruppen wie auch das solidarische Handeln und Verhalten im Sinne des Gemeinwohls zu unterstützen. Der Berücksichtigung ökologischer und ethischer Aspekte und dem biblischen Auftrag zur Wahrung der Schöpfung wird eine wichtige Rolle beigemessen.

Dem Prinzip all unser Handeln daran auszurichten, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen (Abs. 2 Satz 3 der Präambel des Deutschen Caritasverbandes) fühlt sich die CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verpflichtet.

Geltungsbereich

Das Vermögen aller treuhänderisch verwalteten Stiftungen bei Lebenswerk Zukunft wird in der Regel in einem gemeinsamen Pool verwaltet.

Diese Richtlinien gelten für den Bereich der in der Poolverwaltung befindlichen Vermögensanlage. Dabei umfassen Sie auch Immobilien, welche in den Gesamtpool integriert sind, im Sinne einer Geldanlage umgesetzt werden und deren Erträge in den Gesamtpool fließen und anteilig auf alle Stiftungen verteilt werden. Auch die Anlage von Geldern in einem Immobilienfonds ist in diesem Sinne zu betrachten.

Die einzelnen Schritte für den Erwerb von Immobilien sind dabei über eine gesonderte Immobilienstrategie geregelt.

Beim Erwerb und der Zustiftung von Immobilien ist grundsätzlich im Vorfeld der Stiftungsrat zu informieren und in diese Investitionsentscheidung einzubeziehen. (vgl. Stiftungsordnung § 13)

Nicht von diesen Anlagerichtlinien sind betroffen: Der Erwerb von Immobilien im Sinne eines Mission Investing sowie die Vermögensanlage im Bereich der „Stifterdarlehen“. Diese zeitlich begrenzte und gesonderte Form der Vermögensanlage erfolgt über einen separaten und speziellen Fonds. In diesem werden ausschließlich Gelder angelegt, die als Stifterdarlehen eingebracht wurden.

2. Ziele der Vermögensanlage

Für das Vermögensmanagement der CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gelten die nachfolgenden Ziele:

- Erhalt des Stiftungsvermögens
- Erwirtschaftung regelmäßiger Erträge

3. Formen der Finanzanlage

3.1 Kirchlicher Hilfsfonds

Einlagen dürfen beim Kirchlichen Hilfsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart angelegt werden.

Der Kirchliche Hilfsfonds ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zweck des Kirchlichen Hilfsfonds ist die Verwaltung von Kirchenvermögen im Sinne einer innerkirchlichen Solidarität. Im Rahmen seiner Zwecksetzung verwaltet der Kirchliche Hilfsfonds ohne eigene Gewinnerzielungsabsicht ihm als Einlage gewährte Gelder kirchlicher Rechtsträger oder anderer kirchlicher Einrichtungen. Der kirchliche Hilfsfonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (Auszug aus der Satzung vom 01.05.2002)

3.2 Einlagen

Einlagen dürfen bei allen inländischen Kreditinstituten, bei Kreditinstituten der Mitgliedsstaaten der EU, Schweiz, Skandinavien, USA und Kanada in Euro angelegt werden, sofern diese Kreditinstitute durch ein Einlagensicherungssystem der deutschen Kreditwirtschaft oder vergleichbarer Einrichtungen gesichert sind.¹

3.3 Festverzinsliche Wertpapiere und Rentenfonds

Festverzinsliche Wertpapiere können zu den nachfolgenden Rahmenbedingungen von verschiedenen Schuldnern erworben werden. Der Zeitpunkt der End- und Zinsfälligkeit sowie der Zinshöhe bei festverzinslichen Wertpapieren müssen klar definiert sein.

3.3.1 Schuldner im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Festverzinsliche Wertpapiere dürfen erworben werden, sofern es sich handelt um

- Wertpapiere von staatlichen Gebietskörperschaften und deren Sonderinstituten
- Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen und Namenspapiere von Kreditinstituten
- Unternehmensanleihen und Industrieobligationen.

Die Wertpapiere müssen auf Euro ausgeschrieben und müssen im Investmentgrade geratet sein (z.B. Mindest-Rating bei Standard&Poor`s von BBB- oder bei Moody`s Baa3). Dieses Rating gilt zum Zeitpunkt des Kaufs. Eine regelmäßige Überprüfung erfolgt im Rahmen externer Vermögensverwaltungen.

Bei Einzeltiteln erfolgt eine regelmäßige Überprüfung durch den Vorstand.

3.3.2 Schuldner außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Festverzinsliche Wertpapiere dürfen von Schuldnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben werden, sofern es sich handelt um

- Wertpapiere von öffentlich-rechtlichen Schuldnern aus den EU-Mitgliedsstaaten, der Schweiz, Skandinavien, USA, Kanada und Australien/Neuseeland
- Wertpapiere von sonstigen Schuldnern, deren Schuldverschreibungen durch eine unter Ziffer 3.3.1 genannte Institution mit Sitz im Inland oder einem EU-Mitgliedsland garantiert sind
- Wertpapiere von sonstigen Schuldnern, bei denen eine pfandbriefähnliche Besicherung gegeben ist („covered bonds“)
- Unternehmensanleihen und Industrieobligationen

¹ Im Sicherungssystem der Sparkassen u.a. stehen diese mit ihrer wirtschaftlichen Substanz gegenseitig für ihren Fortbestand ein und gewähren hierdurch einen höheren Einlagenschutz.

Die Wertpapiere sollen grundsätzlich auf Euro ausgeschrieben sein und müssen im Investmentgrade geratet sein (analog 3.3.1). Fremdwährungen der vorgenannten Länder sind bei Neuinvestitionen in Einzeltiteln nicht zulässig.

3.4 Aktien und Aktienanteile an Fonds (Standardwerte)

In diesen Anlageformen soll aufgrund des höheren Risikos grundsätzlich über externe Vermögensverwaltungen (insbesondere bei Banken) investiert werden.

Der Aktienanteil darf – incl. des Aktienanteils an Fonds – 25% des gesamten Stiftungsvermögens der Poolverwaltung (Buchwert) nicht überschreiten.

Beim Erwerb von Einzelaktien, sollen nicht mehr als 1 Mio. Euro pro Schuldner/Emittent investiert werden.

3.5 Offene Immobilienfonds als Anlageform

In den Immobilienfonds dürfen nur inländische Immobilien (BRD) oder Immobilien von angrenzenden Ländern enthalten sein, es sei denn innerhalb einer externen Vermögensverwaltung sind andere ausländische Immobilien in geringem Umfang beinhaltet.

3.6 Genussscheine / Genussrechte

In dieser Anlageform ist die Bonität des Schuldners von besonderer Bedeutung. Das Rating muss innerhalb Investmentgrade bei mind. A- (Standard&Poor`s) bzw. A3 (Moody`s) liegen. Ist ein Unternehmen nicht in dieser Weise geratet, muss eine vergleichbare Bonität belegt sein.

Beim Erwerb von Genussscheinen / Genussrechten sollen nicht mehr als 1 Mio. Euro pro Schuldner/Emittent investiert werden.

3.7 Schuldscheindarlehen

Schuldscheindarlehen – auch nachrangige – können erworben werden.

Auch in dieser Anlageform ist die Bonität des Schuldners von besonderer Bedeutung. Das Rating muss innerhalb Investmentgrade bei mind. A- (Standard&Poor`s) bzw. A3 (Moody`s) liegen. Ist ein Unternehmen nicht in dieser Weise geratet, muss eine vergleichbare Bonität belegt sein.

Beim Erwerb von Schuldscheindarlehen sollen nicht mehr als 1 Mio. Euro pro Schuldner/Emittent investiert werden.

4. Verantwortlichkeiten – Anlageentscheidungen

Für die Verwaltung der Vermögensanlage ist grundsätzlich der Vorstand der CaritasStiftung verantwortlich. Konkrete Anlageentscheidungen sind unter Berücksichtigung dieser Anlagerichtlinien gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern zu treffen.

Anlageentscheidungen können auf der Basis dieser Richtlinien an einen externen Vermögensverwalter delegiert werden.

Soll von diesen Anlagerichtlinien abgewichen werden, ist die Genehmigung durch den Stiftungsrat erforderlich.

5. Controlling und Berichterstattung

Der Vorstand prüft mind. vierteljährlich die Wertentwicklung des Stiftungsvermögens und prüft bzw. vollzieht bei gegebenem Anlass eine Anlageumschichtung.

Sollte sich ein Rating verschlechtern und aus dem festgelegten Investmentgrade herausfallen oder die genannten Maximalquoten überschritten werden, ist der Stiftungsrat zeitnah zu informieren. Das weitere Vorgehen ist zu beraten und entsprechend durch den Vorstand umzusetzen.

Der Vorstand informiert den Stiftungsrat mindestens zwei Mal jährlich über den Stand der Vermögensanlagen.

6. In Kraft treten

Die Anlagerichtlinien wurden auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 08.12.2017 beschlossen und ersetzen die Anlagegrundsätze vom 20.05.2015.

Sie gelten ab dem Zeitpunkt dieses Beschlusses zunächst bis 31.12.2022.

Stuttgart, den 08.12.2017